

Amtlicher Anzeiger

für Deutsch-



Ostafrika.

Herausgegeben vom Kaiserlichen Gouvernement von Deutsch-Ostafrika

XV. Jahrgang.

Daressalam, 18. Februar 1914.

Nr. 13.

Inhalt: Aufhebung der Verfügung betr. allgemeine und außerordentliche Vertreter der Bezirksrichter. -- Einrichtung eines Viehmarktes in Umbulu. -- Küstenfieber in Oldonjo Sambu. -- Katarrhalefieber in Emmaberg (Bez. Iringa. -- Bekanntmachung der Bergbehörde.

Verfügung

des Gouverneurs vom 7. Februar 1914, betreffend
Aufhebung der Verfügung vom 4. November 1913
über allgemeine und außerordentliche Vertreter
der Bezirksrichter.

Die Verfügung vom 4. November 1913 (A. Anz. S. 172) betreffend Bestellung von allgemeinen und außerordentlichen Vertretern der Bezirksrichter in Tabora und Moschi wird aufgehoben.

Kondo-Itangi, den 7. Februar 1914.

Der Kaiserliche Gouverneur
Schnee.

J. Nr. 1302 II. J.

Verfügung

des Gouverneurs, betreffend Einrichtung eines Vieh-
marktes in Umbulu vom 15. Februar 1914.

Auf Grund des § 10 der Verordnung, betreffend Transport und Handel mit Rindern, Ziegen und Schafen vom 4. Juli 1912 (A. Anz. S. 113) ordne ich hiermit an, daß vom 1. Mai dieses Jahres ab der Handel mit vorstehenden Tieren in den Landschaften Umbulu und Dongobösch nur auf dem Viehmarkt in der Ortschaft Umbulu stattfinden darf. Das Bezirksamt Aruscha ist berechtigt, in Ausnahmefällen den Ankauf der Tiere in den Landschaften Umbulu und Dongobösch zuzulassen.

Die Zeit der Viehmärkte wird von der Nebenstelle Umbulu festgesetzt und bekannt gegeben werden.

Desgleichen wird von ihr ein Auktionator bestimmt werden, der auf Antrag die Versteigerung des Viehes gegen eine Gebühr von 4 Heller für jede Rupie Erlös und 1 Heller für jede angefangene Viertelrupie vornimmt.

Daressalam, den 15. Februar 1914.

Der Kaiserliche Gouverneur
In Vertretung
Methner.

J. Nr. 2922/14. V. B.

Bekanntmachung.

Auf der Farm Laubscher in Oldonjo Sambu (Bezirk Aruscha) ist Küstenfieber festgestellt worden.

Auf Grund des § 2 der Verordnung, betreffend die Bekämpfung des Küstenfiebers vom 29. Dezember 1910 (A. Anz. Nr. 41/1910 und Nr. 3/1911, Kol. Bl. Nr. 5/1911) ist über vorstehende Farm mit Ausnahme der Koppel für Zugochsen die Sperre gegen Ab-, Zu- und Durchtrieb von Rindern verhängt worden.

Daressalam, den 16. Februar 1914.

Der Kaiserliche Gouverneur
In Vertretung
Methner.

J. Nr. 3897/14 V. B.

Bekanntmachung.

In Emmaberg (Bezirk Iringa) ist unter den Rindern eine bösartige katarrhalefieberverdächtige Seuche ausgebrochen.

Auf Grund des § 7 der Verordnung, betreffend die Bekämpfung der Tierseuchen vom 27. Febr. 1909 (A. Anz. Nr. 6/09, Kol. Bl. Nr. 8/09) und der auf Grund des § 3 dieser Verordnung erlassenen Bekanntmachung vom 6. März 1911 (A. Anz. Nr. 12/11) ist über die Ortschaft Emmaberg die Sperre gegen Ab-, Zu- und Durchtrieb von Rindern verhängt worden.

Daressalam, den 17. Februar 1914.

Der Kaiserliche Gouverneur
In Vertretung
Methner.

J. Nr. 3929/14. V. B.

Bekanntmachung.

Der Bergbautreibende Arthur Naaf in Mazimbo hat beantragt, sein im Verwaltungsbezirk Morogoro belegenes, im Schürffelderverzeichnis der

Kaiserlichen Bergbehörde unter Nr. 574 eingetragenes Schürffeld in ein Bergbaufeld umzuwandeln. Letzteres soll nach der Umwandlung den Namen Mkundi führen.

Das Schürffeld liegt im Verwaltungsbezirk Morogoro etwa 17 km nordwestlich der Eisenbahnstation Morogoro. Es umschließt den Mkundiberg und die nördlichen Ausläufer des Nguru ya Ndege. Die Seiten des Feldes messen 500 und 703,3 m.

Im übrigen wird auf den bei der Kaiserlichen Bergbehörde aufbewahrten Lageplan Bezug genommen.

Die Bergbauberechtigung soll sich auf gemeine Mineralien beziehen

An alle diejenigen, die ein der Umwandlung widersprechendes Recht zu haben glauben, ergeht die Aufforderung, diese Rechte bis spätestens am 1. April 1914 bei der Kaiserlichen Bergbehörde anzumelden, widrigenfalls sie bei der Umwandlung unberücksichtigt bleiben und erlöschen.

Bis zu diesem Tage ist die Einsicht in den Lageplan jedem gestattet.

Daressalam, den 13. Februar 1914.

Kaiserliche Bergbehörde
Kausch.

J. Nr. 3800/14. IX.